



Verband Anwalt des Kindes. Landesverband.
Sachsen-Anhalt.

Das neue Familienverfahrensrecht

Familienrechtsreformgesetz ab dem 01.09.2009

Herzlich Willkommen in Bernburg am 18.02.2009

Thomas Krille - Richter am
Amtsgericht Verband Anwalt des
Kindes

Ziele des neuen Rechts

- Einheitliche Verfahrensordnung, also Beseitigung der Unterscheidungen zwischen ZPO- und FGG-Verfahren
- Einheitliches Rechtsmittel
- Schaffung des Großen Familiengerichts, also Abschaffung des Vormundschaftsgerichts (Adoptionsverfahren sind künftig Familienverfahren, sämtliche Gewaltschutzverfahren sind Familiensachen)
- Beschleunigung der Kindschaftsverfahren
- Betonung der Einvernehmlichkeit

Was ist neu?

- Ausweitung der Verfahrensbeteiligten, § 7 FamFG
- Sachverhaltsaufklärung, § 29 FamFG
- Beweisregelung, § 30 FamFG
- Umgangsvergleich, § 156 FamFG
- Bekanntgabefiktion von Entscheidungen, keine förmlichen Zustellungen mehr, § 15 Abs. 2 FamFG
- Entscheidungen generell durch Beschluss, kein Urteil mehr
- Obligatorische Rechtsmittelbelehrung unter jeder Entscheidung, § 39 FamFG
- Beschwerderecht, §§ 58 ff. FamFG
- Rechtsbeschwerde zum BGH, §§ 70 ff. FamFG
- Möglichkeit der einstweiligen Anordnung ohne Hauptsacheverfahren, § 52 FamFG

Was ist neu?

- Verfahrensbeistand, § 158 FamFG
- Zuständigkeit, Gestaltungsmöglichkeit und Ordnungsmittel in Umgangsverfahren
- Möglichkeit der einstweiligen Anordnung ohne Hauptsacheverfahren, § 52 FamFG
- Verfahrenskostenhilfe, § 76 FamFG
- Möglichkeit der Kostenauflegung bei Verletzung von Mitwirkungspflichten, § 81 FamFG

Verfahrenskosten, §§ 80 ff. FamFG

- Grundsatz: billiges Ermessen, § 81 Abs.1 FamFG
- Ausnahmen nach Abs. 2 möglich
 - > bei verschuldetem Anlass zur Klage,
 - > offensichtlich fehlender Erfolgsaussicht einer Klage,
 - > bei Verletzung von Mitwirkungspflichten, wie Nichtteilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG (Mediation, außergerichtliche Streitbeilegung)

Die Verfahrensbeteiligten, § 7 FamFG

- Im Antragsverfahren ist der Antragsteller Beteiligter, § 7 Abs. 1 FamFG.
- In Kindschaftsverfahren sind die in eigenen Rechten Betroffenen beteiligt, § 7 Abs. 2 FamFG, also die Eltern, ggf. Großeltern.
- Auch das Jugendamt ist wie vorher an allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, beteiligt. Entscheidungen sind ihm zukommen zu lassen.
- Pflegepersonen können im Interesse des Kindes von Amts wegen oder auf Antrag beteiligt werden, § 7 Abs. 3 FamFG. Sie sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Sie müssen durch das Familiengericht vom laufenden Verfahren in Kenntnis gesetzt und über ihr Antragsrecht belehrt werden.
Wird ein Antrag der Pflegepersonen auf Beteiligung durch das Familiengericht abgelehnt, so haben sie das Recht hiergegen die sofortige Beschwerde einzulegen, § 7 Abs. 5 FamFG.

Rechtsmittel, §§ 58 ff. FamFG

- Einheitliches Rechtsmittel der Beschwerde
- Beschwerdefrist 1 Monat (Ausnahme: einstweil. Anordnungen: 2 Wochen)
- Einzulegen beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll
- Beschwerdeberechtigt sind in den Kindschaftssachen:
 - > Eltern
 - > Kind über 14 Jahre, §§ 60, 164 FamFG
 - > Pflegeeltern, wenn in eigenem Recht betroffen, § 58 Abs. 1 FamFG
 - > Verfahrensbeistand im Interesse des Kindes, § 158 Abs. 4 FamFG
 - > Jugendamt, § 162 Abs. 3 FamFG

Rechtsmittel, §§ 58 ff. FamFG

- Kein Rechtsmittel im einstweiligen Anordnungsverfahren, außer in Sorge-, Herausgabe-, Gewaltschutz- und Wohnungszuweisungsverfahren, wenn eine mündliche Anhörung stattgefunden hat; Beschwerdefrist in diesen Fällen: 2 Wochen
- Sachentscheidung durch Beschwerdegericht, nur eingeschränkte Möglichkeit der Zurückverweisung
- Rechtsbeschwerde zum BGH in Betreuungs- Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren, ansonsten nur nach Zulassung, Frist: 1 Monat, einzulegen beim BGH

Verfahrenskostenhilfe, § 76 FamFG

- tritt anstelle der ursprünglichen Prozesskostenhilfe
- Voraussetzungen ähnlich der PKH
- Rechtsmittel: sofortige Beschwerde nach § 567 ff. ZPO

Der frühe erste Termin, § 155 FamFG

- Sorge- und Umgangsverfahren sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- Der erste Verhandlungstermin (früher erster Termin) soll 1 Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.
- Verlegung nur aus zwingenden Gründen möglich.
Wichtig für die beteiligten Anwälte und das Jugendamt: eventuelle Terminskollisionen müssen zugunsten der Kindschaftssache geklärt werden!

Der frühe erste Termin, Ablauf

- Hinwirken auf eine Einigung (z.B. Umgangsvergleich), § 156 FamFG
- Teilnahme der Verfahrensbeteiligten: Eltern, Jugendamt, nicht zwingend: das Kind; andererseits: Anhörungspflicht vor Erlass einer einstweiligen Anordnung
- Frühe Bestellung eines Verfahrensbeistandes
- ggf. Erlass einer einstweiligen Anordnung, §§ 156, 157 FamFG

Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 FamFG

- In Sorge- und Umgangsverfahren soll das Gericht auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- Nur: wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Verweisung auf Mediation bzw. anderweitige außergerichtliche Streitbeilegung
- Möglichkeit der Anordnung einer Beratung bei JA/Erziehungsberatungsstellen
- Anordnung nicht anfechtbar, aber auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar
- Umgangsvergleich, Abs.2
- Billigung durch das Gericht, wenn kein Widerspruch zum Kindeswohl

Die einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen, §§ 156 Abs.3, 49 ff. FamFG

- Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Antrag von Amts wegen bereits im ersten frühen Termin möglich
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt kein Hauptsacheverfahren mehr voraus
- Hauptsacheverfahren kann eingeleitet werden; Gericht kann Sperrfrist von max. 3 Monaten festsetzen
- Rechtsmittel der Beschwerde nur in Sorgerechts- und Herausgabeverfahren, Gewaltschutz- und Wohnungszuweisungsverfahren und nach vorheriger mündl. Verhandlung
- Beschwerdefrist: 2 Wochen
- Abänderung der einstweiligen Anordnung jederzeit möglich

Umgangsverfahren

- Zuständig: Gericht der Ehesache, ansonsten Aufenthalt des Kindes
- Neu: Abgabe an das Gericht des früheren Wohnortes, wenn Aufenthalt eigenmächtig verändert, §154 FamFG
- Ausnahme: Wegzug war wegen Schutz des Kindes oder Elternteils erforderlich
- Verhängung von Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld, Ordnungshaft) möglich, §§ 88,89 FamFG
- Unmittelbarer Zwang nur bei Herausgabe, nicht zur Durchsetzung des Umgangs zulässig.

Bestellung des Verfahrensbeistandes, § 158 FamFG

- Auswahl eines geeigneten Beistandes für das Kind
- Bestellung zwingend, wenn zur Wahrnehmung von Kindesinteressen erforderlich, bei
 - > Interessengegensatz zwischen Kind und einem seiner ges. Vertreter
 - > (Teil-) Entzug der elterlichen Sorge
 - > Trennung des Kindes von der Obhutsperson
 - > Herausgabe des Kindes, Verbleibensanordnung
 - > wesentlicher Einschränkung bzw. Ausschluss des Umgangsrechts
- Frühestmögliche Bestellung
- Verfahrensbeistand ist Verfahrensbeteiligter
- Bestellung und Aufhebung unanfechtbar

Aufgaben des Verfahrensbeistandes

- Feststellung des Kindesinteresses und Einbringung in das gerichtliche Verfahren
- Begleitung und Information des Kindes
- Pauschalvergütung: 350 Euro einschl. aller Auslagen und MwSt.
- Gespräche mit Eltern, Dritten sowie Mitwirkung an einer einvernehmlichen Regelung können vom Gericht zusätzlich übertragen werden
- Pauschale erhöht sich dann auf 550 Euro
- Pro Kind und pro Instanz?
- Schlechterstellung gegenüber dem Verfahrenspfleger
- Fraglich, ob eine interessengerechte Vertretung des Kindes vor Gericht überhaupt noch möglich!

Fazit

- Das Gesetz ist gut und notwendig
- Vereinfachung der Handhabung familiengerichtlicher Verfahren durch Vereinheitlichung der Verfahrensordnung und Schwerpunktsetzung auf Beschleunigung, Hinwirken auf Einwirkung und stärkere Kooperation der beteiligten Professionen
- Wermutstropfen: Verfahrensbeistand
- Ist eine interessengerechte Vertretung von Kindern künftig noch möglich ???